jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Erkenntnis 1997/2/28 96/02/0405

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

FrG 1993 §48 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. W. Pesendorfer und die Hofräte Dr. Stoll und Dr. Riedinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Schwarzgruber, in der Beschwerdesache des H in W, vertreten durch Dr. W, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 1. Dezember 1995, Zl. UVS-02/14/00010/95, betreffend Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 565,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. Dezember 1995 wurde die an diese gerichtete Beschwerde des Beschwerdeführers wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch "Ausführung des Beschwerdeführers am 18. Jänner 1995 zum ägyptischen Konsulat" gemäß § 63c Abs. 4 AVG zurückgewiesen.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher die Behandlung derselben mit Beschluß vom 19. Juni 1996, B 182/96, ablehnte und sie in der Folge gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abtrat. Dieser hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die Begründung des angefochtenen Bescheides läßt sich dahin zusammenfassen, die bekämpfte Maßnahme bestehe darin, daß der in Schubhaft befindliche Beschwerdeführer unter Polizeibegleitung zur Konsularabteilung der ägyptischen Botschaft gebracht worden sei; dies zum Zwecke der Erlangung eines Heimreisezertifikates, nachdem diese Botschaft in einem Gespräch mit einem Behördenorgan mitgeteilt habe, die persönliche Vorsprache des Beschwerdeführers sei erforderlich, um dabei die ägyptische Staatsangehörigkeit zu überprüfen und zu klären, was einer Verlängerung des Reisepasses entgegenstehe. Während der gesamten "Ausführung" habe sich der

Beschwerdeführer ruhig verhalten und kein Verhalten gesetzt bzw. keine Äußerungen getätigt, woraus ersichtlich gewesen wäre, daß der Transport des Beschwerdeführers und das Gespräch mit dem Konsul gegen seinen Willen erfolgt sei.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ergibt sich sehr wohl eine Rechtsgrundlage für eine in Durchführung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erfolgte Vorführung eines Fremden zur Botschaft (dem Konsulat) seines Heimatstaates zwecks Erlangung eines Heimreisezertifikates. Aus § 36 Abs. 1 Fremdengesetz ist ersichtlich, daß Fremde auch gegen ihren Willen zur Ausreise verhalten werden können (Abschiebung); zur Sicherung u.a. der Abschiebung (aber auch des Verfahrens) kann auch die Schubhaft verhängt werden (§ 41 Abs. 1 FrG). Um aber diese Abschiebung zu ermöglichen, wird es allenfalls erforderlich sein, vom Heimatstaat ein Heimreisezertifikat zu erlangen, was jedoch die Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Fremden veraussetzt. Dem entsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. etwa das Erkenntnis vom 28. Juli 1995, Zlen. 94/02/0117, 0231, 0278) eine Mitwirkungspflicht des Fremden zur Erlangung des erforderlichen Heimreisezertifikates oder eines nationalen Reisepasses bejaht, was sich aus § 48 Abs. 4 Z. 2 und Z. 3 Fremdengesetz (wonach sich die Schubhaft verlängert, wenn der Fremde an der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit nicht im erforderlichen Ausmaß mitwirkt oder weil er die für die Einreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht besitzt) ableiten läßt. Das Begehren der Vertretung des Heimatstaates, vor Ausstellung eines Heimreisezertifikates die Identität und Staatsangehörigkeit des Fremden allenfalls auch durch persönliche Kontaktaufnahme zu prüfen, kann daher auch im Wege einer sogenannten "faktischen Amtshandlung" durchgesetzt werden. Damit wird dem Erfordernis Rechnung getragen, die Abschiebung auch in dieser Hinsicht rechtlich und faktisch zu ermöglichen (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 1996, Zl. 95/02/0572).

Damit gehen aber die Beschwerdeausführungen ins Leere, wonach das "Ausführen" des Beschwerdeführers zur ägyptischen Botschaft gegen seinen Willen erfolgt sei.

Im Hinblick auf die Darlegungen der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides war jedenfalls die Annahme gerechtfertigt, daß die bekämpfte "Ausführung" des Beschwerdeführers zur ägyptischen Botschaft rechtmäßig war. Darin daß die belangte Behörde die an sie gerichtete Beschwerde zurück- statt abgewiesen hat, ist eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nicht zu erkennen, da dadurch seine Rechtsstellung in keiner Weise zu seinem Nachteil beeinträchtigt wurde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. November 1995, Zl. 95/02/0217).

Die vorliegende Beschwerde erweist sich sohin als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. Nr. 416/1994.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996020405.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at